

## **Beitragssordnung des Studierendenwerk Wuppertal**

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerk Wuppertal A.ö.R. (Anstalt des öffentlichen Rechts) hat aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 5 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz - StWG) vom 27. Februar 1974 (GV. NW S.71), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.Januar 1994 (GV. NW. S.992), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.September 2014 (GV. NRW. S.547), gültig ab 01.10.2014 die folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen:

### **§1**

1. Das Studierendenwerk erhebt in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden der Bergischen Universität Wuppertal und der Hochschule für Musik und Tanz Köln, Standort Wuppertal, einen Beitrag gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 5 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (StWG NW).
2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die wegen
  - a) Krankheit
  - b) Schwangerschaft
  - c) eines Auslandsstudiums
  - d) Ableistung eines Dienstes im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften beurlaubt sind.

Bei der Befreiung wegen Krankheit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

3. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die im Studiengang „Kooperation RWTH Aachen B.Ed. Grundschule“ immatrikuliert sind.

### **§2**

Der Sozialbeitrag für allgemeine Zwecke des Studierendenwerks gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 StWG beträgt ab Sommersemester 2024 einhundertneun Euro (109,00 €). Hierin enthalten sind 0,50 € für den Sozialfonds des Studierendenwerk Wuppertal A.ö.R.

### **§3**

1. Der Beitrag wird jeweils fällig
  - a) mit der Einschreibung
  - b) mit der Rückmeldung
  - c) mit der Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

2. Der Beitrag wird für das Studierendenwerk Wuppertal von der Bergischen Universität Wuppertal und der Hochschule für Musik und Tanz, Standort Wuppertal, eingezogen.

#### §4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt für das der Sozialbeitrag geleistet wurde, ist der Sozialbeitrag zurückzuerstatten; im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

#### §5

Diese Beitragsordnung tritt an Stelle der Beitragsordnung vom 25.11.2024. Die Beitragsordnung ist an allen Hochschulen im Zuständigkeitsbereich öffentlich bekannt zu geben und tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Studierendenwerk Wuppertal vom 11.12.2025.



---

Dietmar Bell  
Verwaltungsratsvorsitzender



---

Ursula Dumsch  
Geschäftsführerin